

Marcus Weber
Freiberuflicher Zoologe
Brandstätt 11
D-83224 Grassau
weber.prien@hotmail.de
+49 (0)176 / 63416144

Abriss Tennishallen Grassau **Marktgemeinde Grassau, Landkreis Traunstein**

Fachericht

Artenschutzfachliche Stellungnahme – Potentialanalyse

Lebensstätten und Quartiere (Fledermäuse und Gebäudebrütende Vogelarten)



Stand: 18.01.2022

Auftragnehmer:

Marcus Weber
Freiberuflicher Zoologe
Brandstätt 11
D-83224 Grassau

Auftraggeber:

Sprus Design GmbH
Mietenkammerstraße 47
D-83224 Grassau

Inhaltsverzeichnis

1	<u>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</u>	<u>3</u>
2	<u>UNTERSUCHUNGSRAUM UND METHODIK</u>	<u>3</u>
2.1	UNTERSUCHUNGSRAUM	3
2.2	STRUKTURKARTIERUNG GEBÄUDE – QUARTIERPOTENTIAL UND NISTSTÄTTEN	4
3	<u>ERGEBNIS POTENTIALANALYSE.....</u>	<u>4</u>
3.1	QUARTIERPOTENTIAL FLEDERMÄUSE	4
3.2	NISTSTÄTTEN GEBÄUDEBRÜTENDER VOGELARTEN	6
4	<u>ERHALT DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT – KONFLIKTMINDERNDE MAßNAHMEN</u>	<u>10</u>
4.1	ABSCHÄTZUNG DER EINGRIFFSAUSWIRKUNGEN FLEDERMÄUSE	10
4.1.1	SCHUTZ VON LEBENSSTÄTTEN	10
4.1.2	EINTRETEN EINES SIGNIFIKANT ERHÖHTEN TÖTUNGSRISIKO	10
4.1.3	STÖRUNGSVERBOT	11
4.2	ABSCHÄTZUNG DER EINGRIFFSAUSWIRKUNGEN BRUTVÖGEL	11
4.3	KONFLIKTMINDERNDE MAßNAHMEN	11
5	<u>LITERATUR.....</u>	<u>13</u>

ABBLIDUNGSVERZEICHNIS:

ABBILDUNG 1:	LAGE DER ZU UNTERSUCHENDEN GEBÄUDE.....	4
ABBILDUNG 2:	FASSADEN-LATTUNG UND BEISPIEL MÖGLICHER SPALTEN MIT DAHINTERLIEGENDEN HOHLRÄUMEN.....	5
ABBILDUNG 3:	BEISPIELE FÜR SPALTEN IM DACHAUFBAU ALS POTENZIELLE QUARTIERE.....	5
ABBILDUNG 4:	VERSCHLOSSENE BAUWEISE DER INNENRÄUME DER GEBÄUDE.....	6
ABBILDUNG 5:	SÜDEXPONIERTE GIEBELSEITE DER WESTLICHEN HALLE	8
ABBILDUNG 6:	WESTSEITE DES WESTLICHEN HALLENGEBÄUDES	9
ABBILDUNG 7:	LAGE DER NISTSTÄTTEN AN DEN UNTERSUCHTEN GEBÄUDEN	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Grassau plant den Abriss der bestehenden, nicht mehr genutzten Tennishallen an der Mietenkamer Straße 49 der Marktgemeinde Grassau sowie eine Neuplanung auf dem Gelände. Koordination und Abbruch der Gebäude sowie die weiteren Planungen auf dem Gelände werden durch Sprus Design GmbH durchgeführt. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wurde an den abzureißenden Gebäuden sowie auf dem betreffenden Grundstücken eine artenschutzfachliche Vorprüfung im Form einer Potentialabschätzung hinsichtlich Quartierpotential für Fledermäuse und/oder Potential für Niststätten von gebäudebrütenden Vogelarten, welche als gesetzlich geschützte Lebensstätten gelten können, durchgeführt. Um im Zuge der Vorprüfung eine Abschätzung bezüglich der Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie) und deren Lebensstätten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausführen zu können, fand am 16.12.2021 eine Begutachtung der zu untersuchenden Gebäude statt.

Der vorliegende Fachbericht stellt die artenschutzfachlichen Belange gemäß der durchgeführten Potentialabschätzung dar und dokumentiert die hierbei verwendeten Methoden, stellt die Ergebnisse zusammen und bewertet diese hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials. Vorschläge für den Erhalt der ökologischen Funktionalität werden als eingriffsmindernde Maßnahmen formuliert.

2 Untersuchungsraum und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst zur Gänze die Gebäude der bestehenden Tennishallen in der Marktgemeinde Grassau. Diese liegen innerhalb des Dauersiedlungsraumes, wobei nördlich und östlich Offenbereichen weiterer Sport- und Tennisanlagen angrenzen. Naturräumlich ist der Untersuchungsraum dem Chiemseebecken im Inn-Chiemsee-Hügelland (Naturraum-Einheit 038) innerhalb der Haupteinheit Voralpines Moor- und Hügelland (D66) sowie der kontinentalen biogeographischen Region zu zuordnen.

Die zu untersuchenden Gebäude befinden sich an der Adresse Mietenkamerstraße 49 zwischen den Ortsteilen Aich und Brandstätt im nördlichen, durch Wiesenflächen sowie durch die Sportanlagen aufgelockerten Siedlungsraum.

Die bestehende Anlage besitzt zwei Hallen westlich sowie östlich um ein Mittelgebäude mit Eingangsbereich und ehemaliger Gastronomie. Die beiden Hallen weisen eine Firsthöhe von ca. 10-12 m auf, dieser verläuft dabei in Nord-Süd-Richtung, so dass auch in die jeweiligen Ortsgänge mit Holzverschalung nord- sowie südexponiert vorliegen. Die jeweiligen Dachenden am West- und Ostende der Gebäude zeigen dabei nur eine Höhe von ca. 3-4 m. Die Außenseiten der Gebäude sind durch eine Querlattung von Brettern (nicht überlappend) gestaltet. Große Flächen an den Hallen-Gebäuden werden durch Fensterfronten eingenommen. In Summe umfassen die Gebäude eine Fläche von ca. 3.500 m².

Die Anlagen der Tennishallen sind in Norden zu den weiteren Tennisanlagen und im Osten zur Mietenkamerstraße von Baumreihen bzw. Baumgruppen sowie von einer Heckenstruktur im Westen zu den Sportanlagen umgeben.

Im näheren Umfeld finden sich keine amtlich biotopkartierten Flächen.

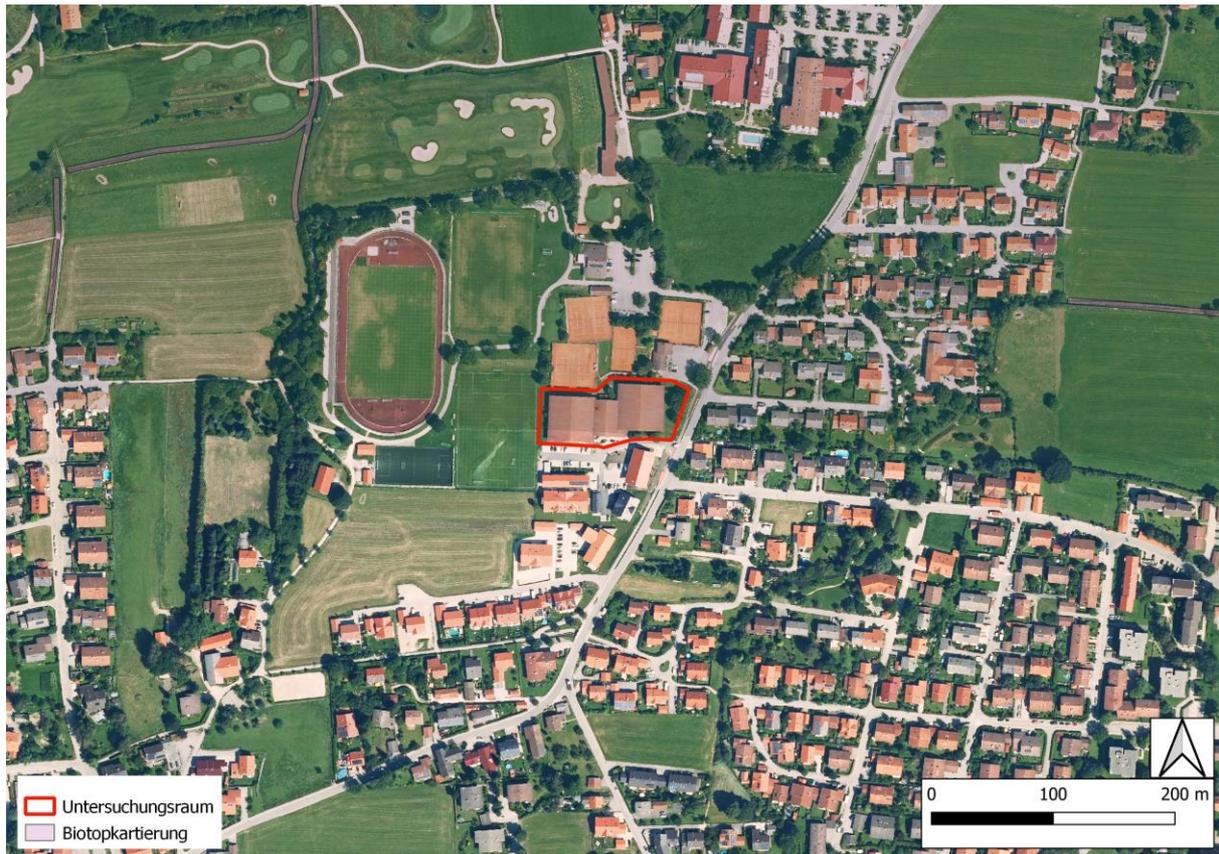


Abbildung 1: Lage der zu untersuchenden Gebäude

2.2 Strukturkartierung Gebäude – Quartierpotential und Niststätten

Im Zuge des Ortstermines am 16.12.2021 wurden alle Gebäude im Untersuchungsraum auf das Vorhandensein von Strukturen im Außen- wie auch im Innenbereich, welche als potentielle Lebensstätten (Niststätten von Vögeln sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Quartiere von Fledermäusen) zu werten sind begutachtet.

Entsprechende Strukturen an den einzelnen Gebäuden wurden auf Hinweise von Nutzungen durch indirekte Nachweise wie Kratz-, Kot- und Urinspuren (Fledermäuse) und/oder auf erkennbare Niststandorte von Vogelarten untersucht. Hierbei wurden methodische Vorgaben nach ALBRECHT et al. 2014 sowie REITER & ZAHN, 2006 berücksichtigt.

3 Ergebnis Potentialanalyse

3.1 Quartierpotential Fledermäuse

Die untersuchten Gebäude zeigen vor allem an der Außenseite Strukturen, welche potenziell Quartiermöglichkeiten mit unterschiedlicher Nutzungswahrscheinlichkeit bieten. Folgende Strukturen an den Gebäuden wurden auf ein Quartierpotential untersucht:

- Hohlräume hinter der waagrecht angeordneten Holzverschalung: Die Holzverschalung aus Querbrettern ist grundsätzlich flächendeckend eng anliegend mit Fliesmatten / Folien hinterlegt,

so dass grundlegend kaum Möglichkeiten für das Vorkommen von Quartieren besteht. An wenigen Stellen, so z.B. an der Nord- und Westseite der Gebäude konnten auf Grund des Alters des Baumaterials bereits Lücken festgestellt werden, hinter welchen sich Hohlräume erschließen, für welche wiederum eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Nutzung sowohl in den Wintermonaten durch Arten wie Rauhaufledermaus und/oder auch Abendsegler (typische an Gebäudestrukturen überwinternde Arten) kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung während der Sommermonate durch Einzeltiere typischer Gebäudespalten nutzender Arten wie z.B. aus der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse), aus der Gruppe der „Bartfledermäuse“ (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*) und/oder eine Nutzung der in Siedlungen oftmals regelmäßig auftretenden Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) ist nicht auszuschließen.



Abbildung 2: Fassaden-Lattung und Beispiel möglicher Spalten mit dahinterliegenden Hohlräumen

- Spalten und Hohlräume an den Dachaufbauten: Hohlräume und Spalten im Dachaufbau zwischen Lattung und/oder Sparren und der Dacheindeckung, hinter der Bretterschalung an den Ortsgängen und/oder zwischen Bretterschalungen bieten oftmals geeignete Quartiere für Fledermäuse, welche in der Regel ebenfalls als Sommer-, Tages-, Einzel- und Satellitenquartiere genutzt werden können und einer oftmals kurzzeitigen Nutzung während des Tages oder während der nächtlicher Ruhephasen zwischen Jagdzeiten unterliegen. Auch Winterquartiere können mit hinreichender Sicherheit an Einzelstandorten nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Beispiele für Spalten im Dachaufbau als potenzielle Quartiere

- Spalten an Stützpfailern der Giebelseite: Auf Grund der Alter des Gebäudes sind an einzelnen Stützpfailern an der Giebelseite der Gebäude Spalten an den jeweiligen Auflagestellen entstanden. Auf Grund der geringen Größe dieser Spalten können Winterquartiere ausgeschlossen werden. Tages-, Einzel- und Satellitenquartiere, welche einer kurzzeitigen Nutzung während des Tages oder während der nächtlicher Ruhephasen zwischen Jagdzeiten genutzt werden, können an diesen Strukturen nicht ausgeschlossen werden.
- Lüftungsschächte: Die Gebäuden weisen mehrere Ausgänge von Lüftungsschächten auf. Potenziell können diese durch Fledermäuse befliegen und als Quartier benutzt werden. Alle Lüftungsschächte am Gebäude sind jedoch mit kleinmaschigem Gitter verschlossen, so dass keine Einflugmöglichkeiten bestehen und damit eine Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Gebäude-Innenräume: Die Gebäude-Innenräume weisen keine Zwischenräume, Dachstühle, Dachräume etc. auf. Die Bauweise der einzelnen Gebäude und Hallen ist als komplett geschlossen zu charakterisieren, so dass eine Nutzung durch Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.



Abbildung 4: Verschlussene Bauweise der Innenräume der Gebäude

3.2 Niststätten gebäudebrütender Vogelarten

Die Gebäude wurden ebenfalls auf Strukturen untersucht, welche als Niststätten bzw. Brutstandorte von gebäudebrütenden Vogelarten gelten können. Im Rahmen dieser Untersuchung fand auch eine gezielte Aufnahme indirekter Nachweise wie Kotspuren, Nester aus der Vorsaison, etc. statt.

Als planungsrelevante Arten gelten grundsätzlich Arten, welche in den Kategorien 1-3 der Roten Liste, Deutschland und Bayern geführt werden, Arten der Vorwarnliste, Koloniebrüter sowie Arten, deren Vorkommen im Landkreis Traunstein als überregional bedeutend eingestuft werden (ABSP-Programm LfU Bayern).

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht typischer gebäudebrütender Vogelarten mit entsprechendem Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (D) und Bayern (B) sowie dem Potenzial für Brutvorkommen an den untersuchten Gebäuden.

Tabelle: Planungsrelevante Brutvogelarten / Gebäudebrüter

Erläuterung:							
RL: Rote Liste D (Deutschland), B (Bayern) und R (regional: hier kontinentale biogeographische Region) (Rudolph et al 2016, Ryslavy et al. 2021): V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, R = extrem seltene Art oder Art mit geographischer Restriktion, * = nicht gefährdet Lkr = Überregional bedeutende Art im Landkreis Traunstein (LfU Bayern): „fett“ = hohe Bedeutung; fett* = sehr hohe Bedeutung Kol.: Koloniebrüter Potenzial im UG: sicher: Brut durch Fund eines alten Nestes / Spuren nachgewiesen / möglich: Potenzial auf Brutvorkommen vorhanden / „-“: Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.							
Artname (dt.)	Artname (wiss.)	RL D	RL B	RL R	Lkr	Kol	Potenzial im UG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	-	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*	-	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	3	-	X	möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rusitica</i>	V	V	V	-	X	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	-	X	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	-	-	möglich
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	-	-	sicher
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	*	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	-	-	möglich
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	-	-	möglich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	V	-	X	sicher
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-	X	möglich

Aus Sicht gebäudebrütender Vogelarten sind im Untersuchungsraum vor allem die im ländlichen wie im urbanen Siedlungsraum des lokalen Naturraumes typischen Arten wie z.B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling und Feldsperling als mögliche Brutvögel an den untersuchten Gebäuden zu nennen, wobei als planungsrelevant Mauersegler und die beiden Sperlingsarten einzustufen sind. Zudem können auch Bachstelze sowie die beiden Meisenarten Kohl- und Blaumeise (Höhlenbrüter in Gebäudespalten) als weitere mögliche Brutvögel gewertet werden.

Insbesondere ist der Mauersegler auf Grund des Gefährdungsgrades (Rote Liste Bayern Kategorie 3 – „gefährdet“) als besonders planungsrelevant einzustufen. Vorkommen der Art sind aus dem näheren Umfeld belegt, so ist eine Brutkolonie am benachbarten Hotelkomplex „Achentall“ mit mind. 5 Brutpaaren dem Verfasser bekannt. Grundsätzlich zeigen die untersuchten Gebäude eine Eignung für potenzielle Brutplätze insbesondere auf Grund der Höhe sowie der freien Anflugmöglichkeiten nur im Bereich der südexponierten Giebelseite der westlichen Halle. Spalten als mögliche Niststandorte befinden sich hier an der Firstabdeckung, sowie an Schadstellen der Windbretter mit darunter befindlichen Spalten, so dass prinzipiell nur von einzelnen möglichen Niststandorten ausgegangen werden kann (max. 2 Standorte). Kratzspuren und/oder Kotflecken, welche auf eine regelmäßige Nutzung deuten, konnten nicht dokumentiert werden. Die weiteren Gebäudeseiten sind als nicht geeignete Standorte zu werten, da diese entweder für die Art tief liegen (Ost- und Westseite) und/oder durch Baumreihen verdeckt sind (Nord- und Ostseite).



Abbildung 5: Südexponierte Giebelseite der westlichen Halle

Durch indirekte Nachweise wie Nester aus der Vorsaison sowie Nestspuren (in Spalten eingetragene Grashalme, etc.) konnte die Anwesenheit von **Hausrotschwanz** und **Haussperling** als sichere Brutvögel bestätigt werden.

Der Haussperling besiedelt mit einer anwesenden Brutkolonie die untersuchten Gebäude, wobei mindestens 5 Neststandorte in Hohlräumen im Dachaufbau an der Westseite des Daches des westlichen Gebäudes (zu den Sportanlagen hin) sowie in Spalten am Dachaufbau und an den Auflagestellen der Stützpfeiler an der nördlichen Giebelseite des westlichen Hallengebäudes dokumentiert werden konnten. Neststandorte des Feldsperlings sind möglich, aber auf Grund der Lebensraumstrukturen des Umfeldes weniger wahrscheinlich bzw. sind die aufgefundenen Neststandorte dem Haussperling zuzuweisen.

Ein Neststandort des Hausrotschwanz konnte an einem Seitenbalken aufliegend an der Nordseite des Mittelgebäudes gefunden werden.

Für alle weiteren, in der Tabelle genannten Arten kann die Anwesenheit von Brutstandorten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Westseite des westlichen Hallengebäudes



Abbildung 7: Lage der Niststätten an den untersuchten Gebäuden

4 Erhalt der ökologischen Funktionalität – konfliktmindernde Maßnahmen

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Potentialanalyse kann festgehalten werden, dass im Falle der untersuchten Gebäude die Anwesenheit von potenziell geeigneten Lebensstätten geschützter Tierarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In erster Linie sind hier die Gruppen Fledermäuse und gebäudebrütende Arten der Vögel zu nennen.

4.1 Abschätzung der Eingriffsauswirkungen Fledermäuse

Prinzipiell gilt festzuhalten, dass Quartiere von Fledermäusen in Form von Überwinterungsstätten, Wochenstuben (Jungenaufzucht der Weibchen), Männchen-Sommerquartiere, etc. im Planungsareal sowie aber auch Tages-, Einzel- und/oder Satellitenquartiere sowie insgesamt sporadisch genutzte Quartiere nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass im Zuge des vorgesehenen Abbruches der Tennishallen in Einzelfällen das Eintreten eines potenziellen Verbotstatbestandes hinsichtlich des Schutzes von Quartieren von Fledermäusen ohne eine entsprechende Maßnahmenumsetzung (zeitliche Beschränkung, Exposition künstlicher Ausweichquartiere, schonende Abriss-Techniken) nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.1 Schutz von Lebensstätten

Aus Sicht der Tiergruppe der Fledermäuse sind verschiedene Arten von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Form von Quartieren zu definieren. Als Fortpflanzungsstätten gelten Wochenstubenquartiere (Weibchen und Aufzucht der Jungtiere). Auch anderweitige Sommerquartiere (Männchen-Quartiere, Einzel-, Tages- und Satellitenquartiere) wie auch Winterquartiere sind als Lebensstätten (Ruhestätten) zu sehen. Insbesondere für den Außenbereich der Gebäude sind Hohlräume hinter der Fassaden-Lattung, Spalten im Dachaufbau, Spalten hinter Verschalungsbrettern am Ortsgang sowie Spalten an den Auflagestellen der Stützpfeiler an den Giebelseiten derzeit als mögliche Quartiere bzw. Lebensstätten zu definieren. Trotz einer Vielzahl möglicher Quartiermöglichkeiten wird auf Grund der oftmals geringen Eignung keine dauerhafte Nutzung (z.B. Winterquartier, Wochenstube, Sommerquartier) angenommen. Diese kann insbesondere dennoch für Spalten im Dachaufbau sowie für Hohlräume hinter der Fassaden-Lattung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, so dass ohne die Umsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen das Eintreten eines möglichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch die Entfernung potenzieller Lebensstätten nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.2 Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko

Die baulichen Eingriffe im Zuge des Planvorhabens gefährden potenziell durch Fledermäuse mit europarechtlichem Schutz der FFH-Richtlinie besiedelte Strukturen, so dass im Zuge der baulichen Tätigkeiten ohne entsprechende Maßnahmenumsetzung zur Konfliktvermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken unmittelbar auszugehen ist.

4.1.3 Störungsverbot

Eine erhebliche Störung im Sinne des Störungsverbotes europarechtlich geschützter Arten liegt vor, wenn sich durch die jeweilige Störung bzw. den jeweiligen Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Falle der potenziell vorliegenden Quartiere kann auf Grund der grundsätzlich geringeren Eignung wohl bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass durch den Eingriff eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ausgeschlossen werden können.

4.2 Abschätzung der Eingriffsauswirkungen Brutvögel

Eingriffsauswirkungen betreffen aus Sicht der Vögel den Verlust von Lebensstätten in Form von Brutstandorten und Brutrevieren, welche im Zuge des Abrisses der Gebäude eintreten. Bezüglich der Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten können **Haussperling** und **Hausrotschwanz** als sichere Brutvögel angenommen werden. Erstgenannter ist als Koloniebrüter und Art der Vorwarnliste Bayerns als planungsrelevant zu definieren. Als ebenfalls planungsrelevante Art können einzelne Brutstandorte für den **Mauersegler** zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Für diese Arten gilt, dass durch den Abriss der Gebäude ohne die Umsetzung konfliktmindernder Maßnahmen sowie ohne entsprechenden Ausgleich der relevanten Strukturen gemeinschaftsrechtlich geschützte Brutstätten verloren gehen, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst würde. Ebenso sind Niststätten aller Vogelarten per se als Lebensstätte gemeinschaftsrechtlich geschützt, so dass im Falle einer Störung besetzter Neststandorte während der Brutzeit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht verhindert werden kann.

Hausrotschwanz sowie auch die potenziell vorkommenden Arten Bachstelze, Kohl- und/oder Blaumeise sind als häufige Brutvögel zu werten, für welche der Abriss keinen populationsgefährdenden Eingriff darstellt bzw. Wirkfaktoren auf den lokalen Erhaltungszustand ausgeschlossen werden können.

4.3 Konfliktmindernde Maßnahmen

Durch die Umsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität können die Beeinträchtigungen hinsichtlich der betroffenen Tierarten sowie auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschränkt werden.

Nach aktuellem Stand der Planung sind Eingriffsauswirkungen auf europarechtlich geschützte Tierarten zu erwarten. Resultierend aus den vorliegenden Ergebnissen der Potentialanalyse lassen sich folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung formulieren:

- Grundsätzlich ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermausarten eine bauzeitliche Beschränkung erforderlich. Da Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können sowie zum Schutz potenziell wertgebender Sommerquartiere wird ein Zeitfenster außerhalb der Wochenstubenzeit (Juni/Juli, ggf. August) sowie außerhalb der Überwinterungszeiten vorgeschlagen, welches sich auf die Wochen zwischen 15.08. und 31.10. erstreckt.
- Schonende Entfernung relevanter Strukturen am Außenbereich des Gebäudes zu Beginn des Abrisses. Hierzu zählen insbesondere die Strukturen, welche ein Quartierpotenzial aufweisen, so die Dachabdeckung, Verschalungsbretter sowie die Fassaden-Lattung.

- Grundsätzlich gilt zum Schutz der Niststätten gebäudebrütender Vogelarten eine bauzeitliche Beschränkung für den Abriss und Abrissarbeiten der Gebäude auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit der anwesenden Arten. Somit ergibt sich ein Zeitraum zwischen 01.09. und 15.03. (Brutzeitbeginn der Arten Haussperling und Hausrotschwanz ab Mitte März/Anfang April bis August / für Mauersegler Ende April/Anfang Mai bis Juli) für die entsprechenden baulichen Tätigkeiten. Durch Berücksichtigung dieses Zeitrahmens kann die Schädigung anwesender Niststätten umgangen werden.
- Sollten Bäume auf dem Grundstück zu fällen und/oder Heckenstrukturen zu entfernen sein, so sind diese in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällungszeiten zwischen 01.10 und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen.
- Kann das Zeitfenster nicht eingehalten werden, so ist der Abbruch der Strukturen an den Außenbereichen des Gebäudes prinzipiell möglichst schonend durchzuführen sowie durch einen Spezialisten zu begleiten, so dass ggf. aufgefundene Tiere (Fledermäuse) in Quartieren geborgen werden können. Ebenso sind durch einen Spezialisten vor Beginn der Abbrucharbeiten Kontrollbegehungen hinsichtlich der Anwesenheit von Niststandorten gebäudebrütender Vogelarten durchzuführen und ggf. entsprechende Gebäudebereiche übergangsweise zu schonen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für den Verlust potenziell geeigneter Quartiere sowie Niststätten von Vogelarten die Bereitstellung von Ausweichquartieren und künstlichen Niststätten als Ausgleich für die im Zuge des Abrisses entfernten Strukturen zu gewährleisten ist. Hierzu wird vorgeschlagen, im unmittelbaren Umfeld des Planungsareals folgende Quartiere und künstliche Niststätten zu exponieren:

- Exposition künstlicher Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten:
 - 2x Mauersegler-Keilkasten („Drempelkasten“): Montage unter Dachvorsprüngen mind. 7 m über dem Erdboden an wetterabgewandten Gebäudeseiten. Freie An- und Abflugmöglichkeit ist zu beachten.
 - 5 x Sperlingskoloniehaus: Anbringung an Außenfassade ab 2 m aufwärts an wetterabgewandten Gebäudeseiten.
- Exposition von Fledermauskästen:
 - 5 x Fledermaus-Ganzjahresquartiere (z.B. Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ bei Fa. Schwegler) ab 3 m aufwärts. Auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten.

Sofern das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Umsetzung der Konfliktmindernden Maßnahmen nicht umgangen werden kann, so ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Durch die Einbeziehung der Maßnahmen zur Konfliktminderung wie Bauzeitbeschränkungen für Abrissarbeiten und Baumfällungen, die schonende Entfernung relevanter Strukturen im Zuge des Gebäudeabbruches sowie die Bereitstellung von Ausweichquartieren kann nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben derzeit keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

REITER G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.